

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kanal-Engel AG, mit Sitz in Abtwil

1. Allgemeines

1.1. In Ergänzung und Abänderung der SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) gelten die nachfolgenden Bedingungen, die den SIA-Bestimmungen vorgehen:

1.2. Der Offerte sind die am Eingabetermin gültigen Löhne, Stundenansätze, Baustellenzulagen, Materialpreise, Transportkosten und Preise für Hilfsstoffe, sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten belasten, zugrunde gelegt. Erhöhungen werden verrechnet.

1.3. Die Preisberechnung und die Planung der Arbeiten basieren auf den vom Bauherrn bzw. seinem Beauftragten zur Verfügung gestellten Massangaben und Unterlagen über die Beschaffenheit und den Zustand des zu bearbeitenden Objektes. Abweichungen zu Planunterlagen oder Warenangaben, die zu Mehrkosten oder Umtrieben führen, werden zusätzlich verrechnet.

1.4. Die Preise verstehen sich generell rein netto, excl. MWST. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es steht dem Unternehmer frei, Akontozahlungen gemäss Art. 144 ff. SIA-Norm 118 zu verlangen.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten

Bauseitig sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn folgende Vorbereitungsarbeiten kostenlos auszuführen:

2.1. Geeignete Zufahrten:
Sowie das Bereitstellen der erforderlichen Installationsplätze.

2.2. Arbeitsplatzsicherung:
Übernahme der Gewähr durch die Bauherrschaft oder deren Vertreter, dass sich im Bereich der Wasserdruckstrahlung keine elektrischen Leitungen, unterirdische Bauten, Hindernisse usw. befinden und dass durch die durch zu führenden Spezialarbeiten an solchen Einrichtungen keine Schäden oder Beeinträchtigungen entstehen können. Falls solche trotzdem auftreten, kann die Unternehmung nicht haftbar gemacht werden.

2.3. Wasser / Strom:
Bereitstellen eines Wasser- und Stromanschlusses gemäss Absprache mit der Unternehmung. Wasser- und Stromverbrauch sind in den Einheitspreisen nicht eingerechnet.

2.4. Abdeckungen / Schutzwände:
2.4.1. Wassergefährdete Einrichtungen sind bauseits so abzudecken, dass diese durch den verwendeten Wasserdruck keine Schäden erleiden können.

2.4.2. Die Haftung für direkten Schaden und Folgeschäden wegen mangelhafter und/oder unsachgemässer Abdeckung/Schutzwand, geht vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

2.4.3. Bei notwendigem Einsatz von Spezialwerkzeugen (z.B. Fräsarbeiten) kann für die Beschädigung an Rohrleitungssystemen keine Haftung übernommen werden.

2.5. Bewilligungen:
Einholen der Bewilligungen für die Benützung fremden, bzw. öffentlichen Grund und Bodens zwecks Ausführung von Spezialarbeiten. Allfällige daraus resultierende Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Bauseitige Leistungen

3.1. Allfällig notwendige Belüftung und/oder Entlüftung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.2. Information Umfeld und Anstösser über die möglichen Immissionen.

3.3. Baustellenbeleuchtungs-, Belüftungs- und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen.

4. Zusätzliche Leistungen

4.1. Bauseitig bedingte Umstellungen von Installationen, gelagerten Baustoffen oder Geräten.

4.2. Massnahmen bei: Schnee / Temperaturen unter null Grad / Hochwassergefahr / Steinschlag / Terrainbewegungen.

4.3. Für Vorfinanzierung und Inkasso kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden

4.4. Entsorgungsgebühren werden gemäss den Preisen der jeweiligen Annahmestellen erstellt. Für die Berechnung des Entsorgungspreises sind die Annahmeanalysen massgebend.

4.5. Einholen von Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen. Zulagen bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. sowie ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (siehe Offerte).

5. Verschiedenes

5.1. Preise und Zeitaufwand, die im Angebot oder Begleitschreiben angegeben werden, entsprechen den Erfahrungswerten. Bei Überschreitungen um mehr als 20% wird die Einwilligung des Bestellers eingeholt.

5.2. Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht in der Offerte verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Spezialgeräte und der Fachkräfte.

5.3. Verlangt der Auftraggeber zur Beschleunigung der Arbeiten Überstunden, Nachtarbeit oder dergleichen, so werden die tariflichen Lohnzuschläge gesondert gerechnet.

5.4. Von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten werden zusätzlich verrechnet.

5.5. Baulärm:
Die eingesetzten Maschinen erfüllen einzeln die gültigen Lärmgrenzwerte der eidgenössischen und kantonalen Behörden. Werden die zulässigen Lärmgrenzwerte bei besonderen nachbarlichen Verhältnissen oder infolge Überlagerung mehrerer im Betrieb befindlicher Geräte überschritten, so sind bauseits die allfälligen Bewilligungen einzuholen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die entsprechenden Mehrkosten sind bauseits zu tragen.

5.6. Haftung:
5.6.1. Werkmängel:
Die Unternehmung haftet für Werkmängel und Begleitschäden, welche sie anlässlich der Herstellung oder Ablieferung des Werks stiftet nur, wenn sie diese Mängel und Schäden schuldhaft (durch unsorgfältige Arbeit, Verwendung untauglichen Materials oder Arbeitsmethoden, eigenmächtiges Abweichen von Vorschriften der Bauleitung) verursacht hat.

5.6.2. Weitergehender Schaden:
Ist bei der Ausführung weiterer Schaden (Vermögensschaden, Mangelfolgeschaden) beim Bauherrn entstanden, haftet der Unternehmer nur, wenn er bei der Ausführung seiner Arbeit grobfahrlässig gehandelt hat.

5.6.3. Haftpflicht gegenüber Dritten:
Für Schäden gegenüber Dritten (Nachbarn, etc.) haftet der Unternehmer, soweit ihn nachweisbar ein Verschulden trifft und der Schaden nicht durch Verletzung von Pflichten und Vorsichtsmassnahmen des Bauherrn oder anderer am Bau beteiligter entstanden ist. Dem Bauherrn wird der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung empfohlen.

5.7. Ausmass und Abnahme:
Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind die unterschriebenen Arbeits- und Stundenrapporte bzw. die gegenseitig anerkannten Arbeitsprotokolle massgebend. Ohne anderslautende Vereinbarung oder ausdrücklichen Vorbehalt in den Arbeitsrapporten gilt die Arbeit als abgenommen, wenn der letzte Arbeitsrapport unterschrieben ist.

6. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz der Unternehmung in Abtwil AG.